

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang Teil I Nr. 37
Ausgabetag 18. August 1948

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Alliierte Behörden			
Amerikanische Militärregierung			
6. 8. 1948	Anordnung Nr. USMG/44 der Amerikanischen Militärregierung Berlin betr. Einschränkung des Gasverbrauches	409	
6. 8. 1948	Anordnung Nr. USMG/45 der Amerikanischen Militärregierung Berlin betr. Einschränkung des Stromverbrauches	409	
Militärkommandant			
29. 7. 1948	Befehl Nr. 82 des Garnisonchefs und Militärkommandanten des sowjetischen Okkupationssektors der Stadt Berlin über Gas- und		
Stromkontingenterhöhung für Mieter/Untermieter und eine Amnestie für Normalverbraucher bei Überschreitung der Gas- und Stromkontingente			
Magistrat			
Preisamt			
11. 8. 1948	Anordnung über Höchstpreise für Lebensmittel- und Futtermitteltransporte innerhalb von Groß-Berlin	410	
11. 8. 1948	Anordnung über Vergütung für die Kohlenabfuhr innerhalb von Groß-Berlin	410	
12. 8. 1948	Anordnung über Preise für Niederlausitzer Braunkohlenbriketts und Rohbraunkohle . .	410	
Amtliche Bekanntmachungen			
Magistrat			
Finanzwesen			
9. 8. 1948	Bekanntmachung über Zinserlaß für den steuerbegünstigten Neuhausbesitz	410	
Polizei			
7. 8. 1948	Bekanntmachung über Verlegung von Dienststellen	410	

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Amerikanische Militärregierung Office of Military Government Berlin Sektor

Office of the Director USMG/44
6 August 1948

Betrifft: Einschränkung des Gasverbrauches
An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
Ober U. S. Verbindungsoffizier

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Der Kohlenverbrauch der in den westlichen Sektoren liegenden Gaswerke ist mit Wirkung vom 9. August 1948 ab auf 550 Tonnen herabzusetzen.
2. Der Druck der Leitungen des Niederdrucknetzes ist auf 5 mm zwischen 21 Uhr abends und 5 Uhr morgens herabzusetzen.
3. Diese Anordnung tritt am 9. August 1948 in Kraft.
4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:
Wilbur F. Moring jr., Lt. Col. Inf.
US Chief of Staff

(Anmerkung: Mit gleichem Inhalt sind ergangen: der französische Befehl Nr. GMFB 47 und der britische Befehl Nr. MGBS 43. Die Schriftleitung.)

Office of the Director USMG/45
6 August 1948

Betrifft: Einschränkung des Stromverbrauches
An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
Durch den amerikanischen Verbindungsoffizier

Die amerikanische Militärregierung von Berlin ordnet wie folgt an:

1. Der Kohlenverbrauch der in den westlichen Sektoren liegenden Elektrizitätswerke ist für die Zeit vom 9. August 1948 bis zum 31. Oktober 1948 auf einen durchschnittlichen Tagesverbrauch von 750 Tonnen herabzusetzen.
2. Die Stromzuteilung an Hausverbraucher zu Kochzwecken wird auf 50 % der an diese Verbraucher durch Artikel 5, § 2, der Anordnung BK/O (43) 49 vom 13. März 1948 gewährten Zuteilungen herabgesetzt.
3. Es wird keinem Industrie-, Handels- oder Handwerksunternehmen der Gruppen II, IX oder X im amerikanischen Sektor gestattet, Strom zu verbrauchen, es sei denn daß die Genehmigung der Abteilung für

Wirtschaft der amerikanischen Militärregierung vorliegt. Die Genehmigung hat die den Unternehmen gewährte Tageszuteilung zu enthalten.

4. Diese Anordnung tritt mit dem 9. August in Kraft.
5. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:
Wilbur F. Moring jr., Lt. Col. Inf.
US Chief of Staff

(Anmerkung: Mit gleichem Inhalt sind ergangen: der französische Befehl Nr. GMFB 46 und der britische Befehl Nr. MGBS 47. Die Schriftleitung.)

Militärkommandant des sowjetischen Besatzungssektors

Befehl des Garnisonchefs und Militärkommandanten des sowjetischen Okkupationssektors der Stadt Berlin

29. Juli 1948 Nr. 82 Berlin

Inhalt: Gas- und Stromkontingenterhöhung für Mieter/Untermieter und eine Amnestie für Normalverbraucher bei Überschreitung der Gas- und Stromkontingente

Infolge eines Antrages der demokratischen Parteien und Organisationen der Stadt Berlin um Erhöhung der Gas- und Stromkontingente für Untermieter und eine Amnestie für Normalverbraucher bei Überschreitung der Gas- und Stromkontingente, hat die Sowjetische Militärkommandantur eine Überprüfung der Versorgung der arbeitenden Bevölkerung mit Strom und Gas durchgeführt.

Dabei ist festgestellt worden, daß Untermieter, die einen selbständigen normalen Haushalt führen, schlechteren Bedingungen unterworfen sind als Wohnungsinhaber, da die Untermieter ein niedrigeres Kontingent erhalten als die Familienmitglieder der Wohnungsinhaber.

Dieses hatte eine große Anzahl von Gas- und Stromkontingentüberschreitungen der Untermieter und Bestrafungen dieser zur Folge.

Zwecks Erleichterung der Lage der arbeitenden Bevölkerung

befehle ich:

1. Vom 1. August 1948 ab das bestehende Gas- und Stromkontingent für Untermieter, verheiratete und alleinstehende, die kein eigenes Kontingent haben, aber einen getrennten Haushalt führen, zu erhöhen und dem der Wohnungsinhaber anzugleichen.
2. Die für Gas- und Stromkontingentüberschreitungen nicht eingezogenen Strafzahlungen der arbeitenden Bevölkerung der Stadt Berlin zum Stand per 1. August 1948 zu streichen.

3. Die Ausführung dieses Befehls wird den Bezirksämtern, der Bewag und Gasag übertragen.

4. Die Kontrolle der Durchführung dieses Befehls wird dem Abteilungschef der städtischen Wirtschaft der Verwaltung des Militärkommandanten der Stadt Berlin und den Militärkommandanten der Bezirke auferlegt.

I. A. Garnisonchef und Militärkommandant des sowjetischen Okkupations-Sektors der Stadt Berlin
Generalmajor A. Kottikow

I. A. Stabschef der Verwaltung des Militärkommandanten des sowjetischen Okkupations-Sektors der Stadt Berlin
Gardeoberstleutnant A. Morosow

Für die Richtigkeit:

Chief der allgemeinen Abteilung des Stabes VMK
Oberstleutnant Sipko

Verglichen:

Chief der Verwaltung der Kohlenindustrie und Elektrowerke SMAD

Fedlaeff

Chief der Finanzabteilung ZWK

Oberstleutnant Rubanietji

Chief der Städtischen Wirtschaftsabteilung

Ingenieur-Major Sorokin

Magistrat

Preisamt

Höchstpreise für Lebensmittel- und Futtermitteltransporte innerhalb von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für die Errechnung von Transportpreisen für Fuhrten innerhalb von Groß-Berlin für Lebensmittel, Futtermittel, Heringe und Fische gelten folgende Leistungssätze:

1. Für Lebensmittel- und Futtermitteltransporte (ohne Raufutter) — Getreide, Mehl, Zucker, Hülsenfrüchte, Mischfutter, Kleie sowie alle in handelsüblicher Verpackung zu transportierende Lebensmittel und für Waren, die in Fässern befördert werden, wie Öl, Sirup, Essig usw. — in Mengen nicht unter 5 t für den Gesamtauftrag:

bis 5 km	bis 15 km	bis 25 km	über 25 km
per 100 kg	per 100 kg	per 100 kg	per 100 kg
—,50 DM	—,55 DM	—,60 DM	—,70 DM

2. Für Heizungs- und Frischtransporte in Fässern bzw. Kisten und Wasserbehältern in Mengen nicht unter 5 t für den Gesamtauftrag:

bis 5 km	bis 15 km	bis 25 km	über 25 km
per 100 kg	per 100 kg	per 100 kg	per 100 kg
—,70 DM	—,75 DM	—,80 DM	—,90 DM

§ 2

Die Leistungssätze gelten für Transporte von einer Beladungsstelle zu einer Entlade- oder Umlade- oder Entladung an mehreren Stellen, darf ein Zuschlag bis zu 20 % erhoben werden.

§ 3

Die Leistungssätze schließen die Kosten für die Be- und Entladung, Ladegeräte und Bepanlung ein.

§ 4

Ergibt sich bei Anwendung obiger Sätze eine niedrigere Vergütung als nach den gültigen Sätzen der Nahverkehrs-Preisverordnung (Teil I und II), dürfen letztere angewendet werden.

§ 5

Die genannten Sätze sind Höchstsätze.

§ 6

Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt Anordnung PrA B V-507-897,46 vom 17. Mai 1946 außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1948.
PrA B V-1750-1346 a/48.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

Vergütung für die Kohlenabfuhr innerhalb von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

Zinserlaß für den steuerbegünstigten Neuhausbesitz

Die Bekanntmachung des Magistrats vom 6. August 1947 (VOBl. S. 192) gilt einmündig auch für das Rechnungsjahr 1948. Dementsprechend wird für das Rechnungsjahr 1948 für die in Groß-Berlin gelegenen, mit öffentlichen Wohnungsbaudarlehen finanzierten Wohngebäude Zinserlaß wegen der Steuer-mehrbelastung gewährt, die mit der Einführung des Grundsteuergesetzes bei diesen Bauten entstanden ist, und zwar nach den gleichen Bestimmungen wie für das Rechnungsjahr 1947.

Berlin, den 6. August 1948.

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

Dr. Haas

Polizei

Verlegung von Dienststellen

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen des Polizeipräsidiums Berlin, die bisher in den Dienstgebäuden in der Elsässer Straße 87, in der Neuen König-

straße (Karetadhaus) bzw. in der Duksenstraße 11 untergebracht waren, sind von

der Präsidialabteilung

der Pressestelle

des Nachrichtentechnischen Amt,

der Personalabteilung,

der Abteilungen W,

Abt. II (Fremdenpolizei) mit Einwohnermeldeamt,

Abt. III (Kraf. und Verkehr),

Abt. IV (Gewerbepolizei),

Abt. V (Gesundheits- und Veterinärpolizei),

der Gewerbeaufsicht,

der Polizeihauptkassie,

der Abt. K (Kriminalpolizei),

das Kommando der Schutzpolizei

befinden sich seit dem 28. Juli 1948 in dem Dienstgebäude in Berlin SW 29,

Friesenstraße 16.

Sie sind dort fernmündlich unter der Sammelnummer 66 00 17 zu erreichen.

Berlin, den 7. August 1948.

Der Polizeipräsident in Berlin

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H. (Lizenz-Nr. 409 der SMV), Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2857 69. Bestellungen können bei allen Postämtern und beim Verlag aufgegeben werden. Chefredakteur: Adolf Erlenbach. Telefon: 51 04 11, App. 159. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. (37) Druckerei Berlin N 4. 0010. 18. 8. 48